



Bebauungsplan Nr. 48.3 a Egener Straße, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung um Planentwurf

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	12.09.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises, vom 20.08.2012

Zu der im Rahmen der aktuellen Beteiligungsphase vorgelegten Planung wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

Teilanregung 1: Aus Sicht des Kreistiefbauamtes

Wie bereits in den Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des BP. Nr. 48.3a hingewiesen wurde, besteht im geplanten Einmündungsbereich eine mit Zuschussmitteln gebaute Überquerungshilfe, die noch der Zweckbindung unterliegt. Dieser Knoten ist somit im Vorfeld im Detail mit dem Straßenbaulasträger der K 13 abzustimmen.

Der Anregung wird im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung Rechnung getragen.

→ Die Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant.

Teilanregung 2: Aus landschaftspflegerischer Sicht:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nochmals auf den noch ausstehenden Abgleich und Nachweis des im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48.3a zu erbringenden Gesamtausgleichs hingewiesen.

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der 1. Änderung erarbeitet und in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Anregung ist somit bereits berücksichtigt.

→ Der Anregung ist bereits Rechnung getragen.

Teilanregung 3: Aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Es wird auf die Stellungnahme vom 28.04.2011 im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 48.3a verwiesen. Diese Stellungnahme hat auch im Rahmen der 1. Änderung dieses Bauleitplanes unverändert Gültigkeit.

Stellungnahme vom 28.04.2011:

Die Artenschutzprüfung ist nicht vollständig und kann nur unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise akzeptiert werden. Gemäß Empfehlung des Fachgutachters ist vor Entnahme älterer Bäume eine Überprüfung auf Fledermausbesatz erforderlich. Dies gilt auch für das leerstehende Wohnhaus. Die Überprüfung muss durch fachkundiges Personal erfolgen (Fledermausexperte) Sollten dabei planungsrelevante Arten festgestellt werden, ist eine Ergänzung der Artenschutzprüfung mit vertiefender Art-für-Art-Betrachtung unabdingbar. Im Interesse einer zügigen Abwicklung des weiteren Planverfahrens wird um kurzfristige Abstimmung der notwendigen Maßnahme zur Ergänzung der Artenschutzprüfung gebeten.

Die Belange des Artenschutzes sind in der vorliegenden Bauleitplanung durch Übernahme folgender Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausreichend berücksichtigt, welche auch für die 1. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit hat: „Vor der Beseitigung von Gebäuden oder älteren Gehölzen ist ein Fledermaus-Check vorzunehmen. Da Gehölze nur im Winterhalbjahr entnommen werden dürfen, muss der Check in der Aktivitätsphase davor (Ende März bis Ende September) durchgeführt werden. Die Ergänzungsuntersuchungen sind rechtzeitig zu konzipieren und der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.“ Da gem. Festsetzung die Untersuchung rechtzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist, können in diesem Zuge auch die Einzelheiten, wie z.B. fachkundiges Personal besprochen werden. Eine Ergänzung der Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht erforderlich.

→ Die Anregung zum Artenschutz ist bereits ausreichend berücksichtigt. Die Planfassung wird beibehalten.

Teilanregung 4: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bezüglich der geplanten Wohnnutzung wird jedoch vorsorglich und ausdrücklich auf den 4-ten Spiegelstrich in Kapitel C. "Kennzeichnungen zu Altlastverdachtsflächen" der textlichen Festsetzungen des BP Nr. 48.3a hingewiesen, wonach nutzungsbezogene Nachweise für den Verbleib von anthropogenen Anschüttungen zu erbringen sind.

Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes Nr. 48.3a gelten unverändert fort. Damit bleibt auch das Kapitel C. "Kennzeichnungen zu Altlastverdachtsflächen" und der zu erbringende nutzungsbezogene Nachweise für den Verbleib von anthropogenen Anschüttungen weiterhin gültig.

→ Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.

Schreiben Nr. 2 des Wupperverbandes, vom 22.08.2012

Die Hansestadt Wipperfürth hat für ihr westliches Stadtgebiet den BP 48.3a aufgestellt. Hier wurden in der jüngsten Vergangenheit bereits einige Maßnahmen und wasserrechtliche Verfahren abgewickelt, bei denen der Wupperverband beteiligt war. Die nun vorgelegte 1. Änderung betrifft lediglich die bauliche Gestaltung einiger Gebäude und die Darstellung des Stöpgeshofer Siefens, zu der der Wupperverband im Verfahren nach § 68 WHG eingebunden war (s. beiliegende Stellungnahme).

Stellungnahme vom 21.06.2012:

Die Stadt Wipperfürth hat für das ehemalige Eisenbahngebiet im Westen einen neuen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet BP 48.3a Egener Straße aufgestellt.

Im Zuge der Erschließung und Bau einer neuen Straße wird die Führung des Stöpgeshofer Siefens geändert.

Dazu wird die Verrohrung unterhalb der Egener Straße geöffnet. Die Anbindung (Verrohrung) zur Neye entfällt. Stattdessen wird das Gewässer nach Unterquerung (DN 1200) der neuen Anliegerstraße direkt in einem offenen Graben zur Wupper geführt.

Die Planung wurde eng mit dem Wupperverband abgestimmt.

Wir bitten jedoch bei der Ausführung darauf zu achten, dass die Uferbereiche nicht mit Oberboden abgedeckt werden, um Nährstoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden.

Das Steinmaterial für Sohlsicherungen (Stickungen) sollte aus Grauwacke mit Kantenlängen von 15 bis maximal 45 cm bestehen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens und der weiterführenden Detailplanung berücksichtigt.

→ Die Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 3 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.07.2012
- Schreiben Nr. 4 der PLEdoc GmbH vom 30.07.2012
- Schreiben Nr. 5 der Landesbetrieb Wald und Holz vom 06.08.2012
- Schreiben Nr. 6 der IHK Köln vom 16.08.2012
- Schreiben Nr. 7 der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH vom 20.08.2012
- Schreiben Nr. 8 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

- 2. Dem vorgelegten Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 48.3a Gewerbegebiet West – Egener Straße mit den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Sach- und Planungskosten werden vom Antragsteller getragen.

Demografische Auswirkungen:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48.3a wird kein direkter Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt genommen. Konkrete Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind demnach auf der Planungsebene nicht zu benennen.

Begründung:

Zu 1: In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 13.06.2012 wurde beschlossen, das Verfahren zur Erstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48.3a Gewerbegebiet West - Egener Straße einzuleiten, den städtebaulichen Zielen wurde zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, einen Vorentwurf zu fertigen und damit die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 16.07.2012 bis 17.08.2012 statt.

In diesem ersten Verfahrensschritt sind sieben Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Fünf Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Eine Stellungnahme wird gem. §1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Zu 2: Aufgrund neuer Entwurfsideen ist eine Anpassung des Planungsrechtes v.a. im Bereich des neu geplanten Vorhabens, des ursprünglich geplanten Versickerungsbeckens und der Verkehrsflächen erforderlich. Die im Rahmen des Verfahrens zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 48.3a zur Untersuchung verschiedener Fachthemen und Planungsbelange erfolgten Fachgutachten bleiben auch weiterhin relevant und werden entsprechend berücksichtigt. Als wesentliche Ergänzungs- und Konkretisierungspunkte sind folgende Änderungen der Planzeichnung zu nennen:

- (1) Erweiterung der überbaubaren Fläche sowie der Stellplatzanlagen im Mischgebiet MI 2 zur bestmöglichen Ausnutzung des Grundstücks. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert bestehen.
- (2) Aufgrund der nun vorliegenden detaillierten Ausführungsplanung können nun entsprechend Anpassungen der Verkehrsflächen, hier insbesondere der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplätze – vorgenommen werden.
- (3) Der durch das Plangebiet laufende Siefen wird entsprechend dem Ursprungsbebauungsplan in südlicher Richtung umgeleitet. Eine Verrohrung erfolgt jedoch nur noch zwischen der geplanten Straße und dem vorhandenen Radweg auf einer Länge von ca. 35 m.

Die vorliegende detaillierte Ausführungsplanung führt zu einer Anpassung der Anlagen zur Entwässerung. Die Fläche für Ver- und Entsorgung wird in südlicher Richtung erweitert, um so das nun geplante Regenklärbecken aufzunehmen. Das im Ursprungsplan vorgesehene Versickerungsbecken in der Grünfläche entfällt.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48.3a gelten unverändert fort. Im Rahmen der 1. Änderung wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entsprechend aktualisiert und in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Das Plankonzept wird ausführlich in der Sitzung vorgestellt.

Anlagen:

- Anlage 1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung
- Anlage 2 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 48.3a Gewerbe West – Egener Straße (Entwurf) ohne Maßstab (Planteil)
- Anlage 3 Textliche Festsetzungen (Entwurf)
- Anlage 4 Begründung (Entwurf) mit Umweltbericht